

Deutsche-Leichtathletik-Ordnung (DLO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

beschlossen durch den Verbandsrat am 25. Februar 2011
zuletzt geändert durch den Verbandsrat am 26. November 2022

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht. Aktuelle Änderungen sind rot markiert.

	Inhalt	Seite
§1	Vereine und ihre Mitglieder	1
§2	Leichtathletik-Gemeinschaften (LG) und Startgemeinschaften (StG).....	1
§3	Altersklassen	2
§4	Startrecht.....	3
§5	Teilnahmerecht.....	4
§6	Veranstaltungen	6
§7	Veranstaltungen und Meisterschaften.....	7
§8	Übergangsbestimmungen innerhalb der Altersklassen	15
§9	Mannschaften und Mannschaftswertungen	15
§10	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften (Team DM).....	16
§11	Genehmigungsgebühren.....	16
§12	Organisationsgebühren	16
§13	Verbandsaufsicht/Dopinkontrollen	17
§14	Stadionferne Veranstaltungen.....	17
§15	Stadionnahe leichtathletische Erlebnisveranstaltungen.....	18
§16	Regelung von Streitigkeiten	18
§17	Inkrafttreten	19
	Informativer Anhang (gemäß Definitionen der IWR)	20
	Anhang 1 Zusatzbestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften	21
	Anhang 2 Zusatzbestimmungen zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben	22
	Anhang 3 Härtefonds-Statut für vom DLV und seinen LV genehmigte stadionferne Veranstaltungen	27
	Anhang 4 Zusatzbestimmungen zu Kinderleichtathletikveranstaltungen.....	28
	Empfehlung zur Durchführung von stadionfernen Veranstaltungen in kindgemäßer Form.....	31

§1 Vereine und ihre Mitglieder.

Die Mitglieder aller Vereine der Landesverbände (LV) sind berechtigt, an Leichtathletik-Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen.

Personen, die nicht Mitglied eines Vereins der Landesverbände sind, können grundsätzlich nicht an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind in dieser Ordnung explizit aufgeführt

§2 Leichtathletik-Gemeinschaften (LG) und Startgemeinschaften (StG)

2.1 Leichtathletik-Gemeinschaft (LG)

2.1.1 Eine LG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine zum Zweck einer Trainingsgemeinschaft und der Teilnahme an den in § 6 genannten Veranstaltungen. Sie trägt keinen Vereinscharakter.

2.1.2 Die Mitglieder einer LG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.

2.1.3 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die dem Antrag zur Genehmigung der LG beizufügen ist.

- 2.1.4 Eine LG ist zwischen dem 1. Oktober und 30. November mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres an beim zuständigen LV zu beantragen. Das gleiche gilt für den Beitritt eines Vereins zu einer LG. Der Name einer LG ist auf maximal 30 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden.

Erläuterung: Eine LG, die einen längeren Namen wählt, muss eine verbindliche Kurzform von maximal 30 Zeichen angeben.

- 2.1.5 Die LG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.
 2.1.6 Die Vereine können Männer, Frauen und Jugend U 20, U 18 in ihrer Gesamtheit einer LG zuführen. Auf Antrag kann auch die Zugehörigkeit von Jugend U 16 und U 14 in deren Gesamtheit zur LG genehmigt werden. Es ist auch zulässig, neben der für Männer, Frauen und Jugend U 20, U 18 bestehenden oder zu bildenden LG, auch eine eigene LG für die Jugend U 16 und U 14 in ihrer Gesamtheit zu bilden.

Erläuterung: Eine Zugehörigkeit der Kinder U 12 und jünger zu einer LG ist nicht vorgesehen, da für sie die relevanten weiteren Bestimmungen nicht gelten. Kinder der Altersklasse M/W 11, die im Rahmen der Bestimmungen von § 8.4 an Disziplinen der M/W 12 teilnehmen sollen, müssen ein Startrecht für die entsprechende LG haben.

- 2.1.7 Der Wechsel von Verein zu Verein innerhalb der LG vollzieht sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
 2.1.8 Der Austritt eines Vereins aus einer LG oder die Auflösung einer LG kann nur mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt werden. Der Austritt bzw. die Auflösung ist dem zuständigen LV mitzuteilen. Das für eine LG erteilte Startrecht erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Verein zu einem früheren Zeitpunkt aus der LG ausgetreten ist.

2.2 Startgemeinschaft (StG)

- 2.2.1 Eine StG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine innerhalb eines LV zum Zweck der Bildung von Staffeln und Mannschaften (Mannschaftsmeisterschaften).
 2.2.2 Die StG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.
 2.2.3 Näheres regeln die »Zusatzbestimmungen für Startgemeinschaften« (siehe Anhang 1), die auf Antrag durch den Vorstand beschlossen, aber nur von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden können.

§3 Altersklassen

In der Leichtathletik gelten die nachfolgenden Altersklassen. Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Lebensjahr vollendet wird, das die Altersklasse bestimmt.

Die Altersklasseneinteilung unterscheidet zwischen den Geschlechtsklassen „weiblich“ und „männlich“. Athleten der Geschlechtszuordnung „divers“ müssen sich im Zuge des Sportbetriebs unter Berücksichtigung der Vorgaben der Welt- und Nationalen Antidoping Agentur (WADA/NADA) eigenverantwortlich einer der beiden Geschlechtsklassen zuordnen.

Erläuterung: Für Veranstaltungen (oder Teile davon), die mehr einem Event- und Breitensportcharakter folgen – das sind solche, für die kein Startrecht nach §4 erforderlich ist – empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) eine Ausschreibung, in der die Offenheit der Kategorien durch w*/m* gekennzeichnet wird. Nichtbinären, inter* und trans* Personen soll die Wahl der Geschlechtsklasse freigestellt werden. Auf die Bestimmungen der NADA/WADA sollte entsprechend hingewiesen werden

3.1 Männer und Junioren Frauen und Juniorinnen

Männer (20 Jahre und älter)	Frauen (20 Jahre und älter)
Männliche U 23 (22/21/20 Jahre)	Weibliche U 23 (22/21/20 Jahre)

3.2 Senioren Seniorinnen

Senioren M 30 (30 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus	Seniorinnen W 30 (30 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus
---	--

3.3 Männliche Jugend Weibliche Jugend

Männliche U 20 (19/18 Jahre)	Weibliche U 20 (19/18 Jahre)
Männliche U 18 (17/16 Jahre)	Weibliche U 18 (17/16 Jahre)
Männliche U 16 (15/14 Jahre)	Weibliche U 16 (15/14 Jahre)
Männliche U 14 (13/12 Jahre)	Weibliche U 14 (13/12 Jahre)